dithmarscher
bauernbrief

Mitteilungsblatt des Kreisbauernverbandes Dithmarschen

58. Jahrgang, Heft 5 | C 3102 | Oktober 2026

Angemerkt: Es wird Zeit!

Nun zeigen es auch die Umfragen: Das, was viele Menschen auf dem Land schon seit längerem spüren. Dieses Gefühl, dass es nicht voran geht. Dieses Gefühl, dass am Ende des Geldes noch immer zu viel Monat übrig ist. Dieses Gefühl, bei der letzten Landtagswahl Schwarz gewählt, aber eine völlig andere Politik bekommen zu haben.

Die wirtschaftliche Lage auf den landwirtschaftlichen Betrieben ist mehr als angespannt. In bislang beispielsloser Form zeigt sich in nahezu allen Betriebssparten das gleiche Bild: rasant gestiegene Produktionskosten bei gleichzeitig desaströsen Erlösen. In der Schweinehaltung geht fast gar nichts mehr, im Ackerbau fallen die Preise bereits im dritten Jahr in Folge und auch bei der Milch kann bestenfalls auf Sicht gefahren werden. Und das alles bei Dünger- und Energiekosten auf historischem Niveau und einem Flächenmarkt, der nur eine Richtung kennt.

Gleichzeitig wird man das Gefühl nicht los, dass das Korsett aus Bürokratie, Dokumentation, Kontrolle und Ordnungsrecht immer enger wird. Landwirtinnen und Landwirte sind Berufsoptimisten. Unter diesen Rahmenbedingungen fällt es schwer diesen Optimismus aufrechtzuerhalten. Gerade deshalb kann, ja muss die Politik nun endlich handeln - in Brüssel, in Berlin und auch in Kiel. Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat dazu erneut ein weitreichendes Forderungspapier an die Landesregierung formuliert und dieses an Ministerpräsident Daniel Günther übergeben. In den Markt kann und sollte die Politik in der Regel nicht eingreifen. Aber sie kann Rahmenbedingungen verbessern, fördern und vereinfachen.

Die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete oder der immer neue Flächenankauf durch die Stiftung Naturschutz tragen dazu nicht bei. Auch nicht seit Jahren gegen den Widerstand des Berufsstandes an einer vollkommen praxisfernen Regelung zu sog. Stämmlingen auf dem Knick festzuhalten, obwohl sogar das Verwaltungsgericht diese mittlerweile für unzulässig erklärt hat. Die vor vier Jahren im Koalitionsvertrag vereinbarte Evaluation des in Teilen widersinnigen und überbürokratischen Dauergrünlanderhaltungsgesetzes ist noch immer nicht erfolgt. Allen Landwirtinnen und Landwirten wird trotz Ausbildung oder Studium die Sachkunde für die Schadnagerbekämpfung abgesprochen. Ein - Stand heute – zusätzlicher zehnstündiger Kurs solls richten. Manche Bauämter weigern sich die Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung anzuwenden und notwendige zweite Altenteilerhäuser zu genehmigen. Man gibt Millionen für den Fledermausschutz aus, streicht aber gleichzeitig die Gelder für 2.000 ha Vertragsnaturschutz. Wen mehr Beispiele interessieren, dem sei die Lektüre des Forderungspapiers empfohlen.

Ja, manches ist in den letzten Jahren auch besser geworden. Landwirtschaftsministerin Cornelia Schmachtenberg hat beispielsweise jüngst die Düngung auf aufgetauten Böden und eine vereinfachte Gelegeentnahme bei Gänsen ermöglicht. Aber das reicht bei weitem noch nicht aus und auch andere Ressorts müssen liefern.

Wenn jetzt nichts passiert sind erhebliche Strukturbrüche zu erwarten, also die gleichzeitige Aufgabe von zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben. Das Rückgrat des ländlichen Raumes droht damit wegzubrechen – mit fatalen Folgen für Beschäftigung, Wertschöpfung und sozialen Zusammenhalt. Es wird Zeit. Denn ich möchte im nächsten April kein blaues Wunder erleben.

Michael Müller-Ruchholtz, Generalsekretär BVSH

Erinnerung: Agrardieselrückvergütung

Die Anträge auf Agrardieselrückvergütung und Stromsteuerentlastung aus dem Jahr 2025 müssen **bis zum 31.12.2026** gestellt werden!Die Anträge müssen jeweils in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls gestellt werden.

Melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle, sofern wir unterstützend tätig werden sollen.

Erste Zahlen zu beantragten Direktzahlungen und Ökoregelungen 2026

Im laufenden GAP-Antragsjahr 2026 zeichnet sich abermals eine stärkere bundesweite Beteiligung der Landwirte an den freiwilligen Ökoregelungen (ÖR) ab. Diese ersten Auswertungen von Bund und Ländern zur Antragstellung (Stichtag 15. Mai) gelten vorbehaltlich der noch laufenden Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen von Bund und Ländern. Das BMLEH hat dazu die aktuellen Zahlen veröffentlicht.

Besonders gefragt im Antragsjahr 2026 sind weiterhin: ÖR 1 a (Bracheflächen), ÖR 2 (Vielfältige Kulturen), ÖR 4 (Kennarten auf DGL), ÖR 5 (Extensivierung DGL), ÖR 6b (PSM-Verzicht auf Grünfutter/Ackerfutter), ÖR 7 (Natura 2000)

Demgegenüber werden folgende Ökoregelungen bislang nur wenig in Anspruch genommen: ÖR 1 b/c/d (Blühflächen Ackerland/Dauerkulturen/Altgrasstreifen), ÖR 3 (Agroforst), ÖR 6a (PSM-Verzicht auf Acker- und Dauerkulturflächen)

Was passiert bei Überzeichnung des Budgets?

Die Prämien für die Ökoregelungen sind rechtlich mit den geplanten Einheitsbeträgen abgesichert. Eine Kürzung der Prämien für ÖR-Maßnahmen ist nicht vorgesehen. Sollte der tatsächliche Mittelbedarf für die Ökoregelungen in diesem Jahr das eingeplante Budget für die Ökoregelungen überschreiten, muss ein Ausgleich über eine lineare Kürzung des diesjährigen Budgets für die Basisprämie erfolgen.

Bewertung

Die hohe Nachfrage zeigt: Die Landwirte sind grundsätzlich bereit, zusätzliche Umwelt- und Klimaleistungen zu erbringen, sofern die Maßnahmen praxistauglich und wirtschaftlich darstellbar sind. Damit setzt die Landwirtschaft ein klares Signal in Richtung Politik und Verwaltung: Gute Anreize wirken, wenn sie umsetzbar gestaltet sind.

Neue Ökoregelung für Weidehaltung soll gestrichen werden

Die Bundesregierung plant im Zuge des Bürokratierückbaugesetzes, zwei mögliche neue Ökoregelungen nicht mehr einzuführen. Die Ökoregelungen zur Weidehaltung und zur Vernetzung von Biodiversitätsmaßnahmen, die 2024 vom Bundestag befürwortet wurden, sollen nicht mehr verfolgt werden, um in dieser GAP-Förderperiode die Regelungen nicht mehr zu ändern und damit keine neue Bürokratie aufzubauen. Viele Bundesländer fördern die Weidehaltung über die zweite Säule. In Schleswig-Holstein gibt es diese Förderung nicht, weshalb der Bauernverband Schleswig-Holstein dafür sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene eintritt.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Haus- und Hofordnung

Die Regeln auf dem Betrieb sind oft „ungeschriebene Gesetze" oder sind „selbstverständlich" – jedenfalls aus Sicht des Betriebsinhabers. Beispiele sind Rauchverbot im Stall oder in der Fahrerkabine des Schleppers, Verbot der Handynutzung beim Schlepperfahren oder während des Melkens, oder dass der Schlüssel wieder an das Schlüsselbrett gehängt wird. Oft sind diese Regeln aber nicht allen Mitarbeitenden klar.

Durch klare Regeln in einer Haus- und Hofordnung stärken Arbeitgeber ihre eigene Rolle gegenüber den Angestellten und gegenüber Auszubildenden. Es hilft auch dem Betriebsleiter selbst, sich klar zu machen, welches Verhalten auf dem Hof ihm wichtig ist.

Eine Muster-Haus- und Hofordnung können Sie für eine Kostenpauschale von 39 Euro unter agv@bvsh.net anfordern.

Alice Arp, BVSH

Dränbau Brehmer GmbH

seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU

Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 · Hauptstrasse 32 · 25704 Epenwöhrden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Impressum

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · E-Mail: kbv.hei@bvsh.net
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: M.Sc. Jan Dirks

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6, 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetduckerei Pingel-Witte

Fremde Arbeitskräfte – eigenes Risiko?

Was Betriebsleiter bei der Zusammenarbeit mit Personalagenturen wissen müssen

Der Fachkräftemangel führt dazu, dass immer mehr landwirtschaftliche Betriebe Arbeitskräfte über Personalagenturen organisieren – sei es für die Melkarbeit, die Ernte oder für saisonale Spitzen. Was auf dem Papier oft harmlos aussieht, kann sich bei einer Betriebsprüfung jedoch als teure Falle entpuppen. Der Grund: Nicht jede Zusammenarbeit mit einer Agentur ist rechtlich gleich zu bewerten – und die Bezeichnung im Vertrag schützt nicht vor Nachzahlungen.

Drei Modelle, ein entscheidender Unterschied.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob eine Agentur lediglich vermittelt oder ob sie Personal stellt und dem Betrieb überlässt. Daraus ergeben sich drei typische Konstellationen mit sehr unterschiedlichen Konsequenzen.

1. Vermittlungs-Modell: Der unkomplizierte Fall

Bei der reinen Vermittlung zahlt der Landwirt als Betriebsinhaber eine Vermittlungsgebühr an die Personalagentur und schließt den Arbeitsvertrag direkt mit der Arbeitskraft. Arbeitsrechtlich unterscheidet sich dieser Fall nicht vom Fall des selbst angeworbenen Personals – dieses Modell ist insbesondere in arbeitsrechtlicher Hinsicht unproblematisch.

2. Werkvertrags-Modell: Vorsicht vor der „Etikettenfalle“

Anders sieht es beim sogenannten Werkvertrag aus. Hier erhält der Betriebsinhaber monatlich eine Rechnung für die Erfüllung des Werkvertrages, d.h. für die insoweit geleistete Arbeit. Ein Werkvertrag liegt allerdings nur dann vor, wenn kein direktes Arbeitsverhältnis zwischen dem Landwirt und dem beauftragten Unternehmer besteht.

Ein echter Werkvertrag setzt ein klar abgrenzbares Werk voraus, etwa den Umbau einer Scheune oder die Installation einer Melkanlage. Wiederkehrende Aufgaben, bei denen die beauftragten Unternehmer betriebseigene Arbeitsmittel des Landwirts nutzen und organisatorisch in den landwirtschaftlichen Betrieb eingebunden sind (z.B. durch Zusammenarbeit mit den bisherigen Arbeitnehmern des Landwirts) und zudem den Weisungen des Landwirts unterliegen, sind dagegen typischerweise keine echten Werkleistungen, sondern Arbeitsleistungen aufgrund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Beispiele hierfür sind Melkhelfer oder Saisonarbeitskräfte.

Das kann handfeste finanzielle Folgen für den Landwirt haben: Nach deutschem Recht ist nicht die Vertragsbezeichnung entscheidend, sondern die tatsächliche Durchführung. Wird eine Vereinbarung zwar Werkvertrag genannt, in der Praxis aber wie ein normales Arbeitsverhältnis gelebt („Etikettenfalle“), gilt die Arbeitskraft rechtlich als abhängig Beschäftigter des Landwirts. In diesem Fall werden Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge nachträglich fällig.

Möglich ist, dass ein Fall der „Scheinselbständigkeit“ vorliegt. Das Problem: Es ist nicht Sache des zuständigen Steuerberaters zu prüfen, ob in diesen Fällen in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht tatsächlich ein echter Werkvertrag und damit eine selbständige Tätigkeit des vom Landwirt beauftragten Unternehmers vorliegt oder eine abhängige Beschäftigung in Form eines Arbeitsverhältnisses. Denn zu einer solchen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Prüfung ist der Steuerberater nicht befugt. Was bedeutet das? Der Steuerberater kann die Rechnung(en) erst dann steuerlich richtig berücksichtigen, wenn ihm vom Landwirt mitgeteilt wird, ob ein Werkvertrag oder ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Für diese Beurteilung sollte sich der Landwirt entweder von dem für ihn zuständigen Arbeitgeberverband oder von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

3. Arbeitnehmerüberlassungs-Modell: Die Genehmigung entscheidet.

Beim „Ausleihen“ von Personal zwischen Firmen – d.h. bei einer sogenannten echten Arbeitnehmerüberlassung – ist die ausgeliehene Arbeitskraft in den Betrieb des Landwirts als Entleiher organisatorisch eingegliedert und unterliegt auch dessen Weisungen. Voraussetzung ist jedoch die ausdrückliche Bezeichnung des Vertrages als Arbeitnehmerüberlassung sowie eine vorherige Erlaubnis der Agentur für Arbeit nach dem deutschen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Gerade bei ausländischen Personalagenturen fehlt diese Genehmigung häufig.

Landwirte sollten sich diese Erlaubnis daher zwingend vor Unterzeichnung des Überlassungsvertrags vorlegen lassen. Kann die Agentur (Verleiher) den Nachweis nicht erbringen, sollte die entsprechende Vereinbarung zur Arbeitnehmerüberlassung keinesfalls unterschrieben werden.

Das böse Erwachen kommt meist erst bei der Prüfung.

Denn bei fehlender Erlaubnis der Arbeitnehmer-Überlassung ist diese unzulässig. Damit gilt die überlassene Arbeitskraft als eigener Beschäftigter des Landwirts (Entleiher) – und zwar mit voller Pflicht zur Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Der Landwirt haftet insoweit für rückständige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und kassiert ggf. auch noch ein Bußgeld. Solange keine Prüfung stattfindet, bleibt dieses Risiko oft unbemerkt. Spätestens bei einer Lohnsteuerprüfung oder einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung wird es jedoch teuer: Finanzamt und Sozialversicherungsträger dürfen Beiträge für die zurückliegenden vier Jahre nacherheben. Die Summen können sich dabei schnell auf mehrere zehntausend Euro belaufen.

Fazit für die Praxis:

Wer Personal über Agenturen einsetzen will, sollte genau hinschauen, welches Modell tatsächlich vorliegt. Nicht entscheidend ist, wie der Vertrag benannt ist. Gerade bei ausländischen Agenturen kann eine kurze Prüfung im Vorfeld – insbesondere der Blick auf die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung – teure Nachforderungen Jahre später verhindern. Dafür sollte sich der Landwirt unbedingt entweder von dem für ihn zuständigen Arbeitgeberverband oder von einem Rechtsanwalt beraten lassen.

Alice Arp, BVSH

Erste Lesung des Agrarhaushalts 2027

Rukwied: Angesichts der Krise sind Kürzungen das falsche Signal

Anlässlich der ersten Lesung des Agrarhaushalts 2027 im Deutschen Bundestag fordert der Deutsche Bauernverband (DBV) deutliche Nachbesserungen am Etat des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, erklärt: „Angesichts der Liquiditätskrise in der Landwirtschaft sind Kürzungen das falsche Signal."

Der Entwurf zum Agrarhaushalt 2027 sei ein Kürzungsplan für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume. Besonders stark kritisiert der DBV die vorgesehenen Kürzungen beim Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung von derzeit 120 Millionen Euro auf 90 Millionen Euro sowie bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), deren Bundesanteil um mehr als 50 Millionen Euro reduziert werden soll. Hinzu kommen Einschnitte bei Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.

„Damit die von Bundesminister Rainer angekündigten Stabilisierungsmaßnahmen umgesetzt werden können, braucht es frisches Geld", fordert Bauernpräsident Rukwied.

„Gerade die Kürzungen bei der GAK und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung treffen die Betriebe unmittelbar. Damit werden Investitionen in Wettbewerbsfähigkeit, Klimaanpassung, Tierwohl und die Entwicklung ländlicher Räume ausgebremst. Der vorliegende Vorschlag wird der wirtschaftlich prekären Lage der Betriebe in keiner Weise gerecht. Die deutlich niedrigeren Ernteerträge bei niedrigeren Erzeugerpreisen auf der einen Seite und den hohen Kosten für Betriebsmittel, wie Arbeit, Diesel und Düngemittel, auf der anderen Seite, belasten die Liquidität vieler Betriebe enorm", so Rukwied.

Mit Blick auf die nun beginnenden Beratungen im Haushaltsausschuss appelliert der Bauernpräsident an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages: „Die Fehlentwicklungen des Regierungsentwurfs müssen in den kommenden Wochen korrigiert werden. Die Landwirtschaft braucht verlässliche Rahmenbedingungen und eine auskömmliche Ausstattung zentraler Förderinstrumente. Wer eine starke heimische Landwirtschaft, mehr Wertschöpfung im ländlichen Raum und mehr Resilienz gegenüber Krisen will, muss dies auch finanziell unterlegen."

Hintergrund: Der Bundestag hat am 10. September 2026 in erster Lesung über den Agrarhaushalt 2027 beraten. Für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sind Ausgaben von rund 6,97 Milliarden Euro vorgesehen.

Pressemitteilung DBV



Mit der Behältersanierung von NORTH-TEC bleibt deine Biogasanlage effizient.

- Schnelle Umsetzung ohne lange
- Stillstandzeiten
 Erfahrung & Qualität aus zahlreichen Projekten

NORTH TEC BIOGAS

NORTH-TEC Maschinenbau, Oldenhörn 1, Bredstedt
Tel: 04671 - 9279 800 I Mail: info@north-tec.de



Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

NORDGAS | KLINGER MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Mehr Rechtssicherheit für Hofläden und Automaten – Sonntagsöffnung neu gedacht

Was das geänderte Ladenöffnungszeitengesetz für landwirtschaftliche Betriebe bedeutet

Mit Inkrafttreten der Novelle des Ladenöffnungszeitengesetzes Schleswig-Holstein (LÖffZG) am 3. Juni 2026 hat der Gesetzgeber neue Rahmenbedingungen geschaffen, die insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe mit und ohne Direktvermarktung erhebliche praktische Bedeutung haben.

Die Gesetzesänderung zeigt, dass Bürokratieabbau nicht immer nur bedeutet, Vorschriften abzuschaffen. Oft reicht es bereits aus, klare und verständliche Regeln zu schaffen, die den Betrieben unmittelbar Handlungsmöglichkeiten eröffnen. So können Warenautomaten – soweit keine baurechtlichen Anforderungen entgegenstehen – ohne Anzeige- oder Genehmigungspflichten errichtet werden. Auch Hofläden können von landwirtschaftlichen Betrieben eingerichtet und betrieben werden, ohne dass hierfür zunächst langwierige behördliche Verfahren durchlaufen werden müssen.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die gewonnene Rechtssicherheit. Wo der Gesetzgeber es damit bewenden lässt, eindeutige Rahmenbedingungen vorzugeben, können Betriebe Investitionen und Vermarktungskonzepte verlässlich planen. Unsicherheiten über die Zulässigkeit eines Vorhabens und die Notwendigkeit behördlicher Abstimmungen werden reduziert, wenn nicht aufgrund überkomplexer Details in Gesetzestexten oder Auslegungserlassen vermeintliche „Grauzonen“ wuchern. Bürokratieabbau bedeutet damit nicht nur weniger Verwaltungsaufwand, sondern auch mehr Planungssicherheit für unternehmerische Entscheidungen. Zugleich wird auch die Verwaltung spürbar entlastet, da weniger Prüf- und Abstimmungsaufwand erforderlich ist – was ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau leistet.

Gerade beim gesellschaftlich sensiblen Thema Sonntagsschutz war eine ausgewogene gesetzliche Lösung erforderlich, treffen hier doch sehr unterschiedliche Interessen aufeinander: der verfassungsrechtlich geschützte Schutz von Sonn- und Feiertagen, die Versorgung der Bevölkerung und die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe. Die nun gefundene Regelung zeigt, dass ein solcher Interessenausgleich nicht zwangsläufig mit zusätzlichen Verfahren und Einzelfallentscheidungen verbunden sein muss. Im Gesetzgebungsverfahren wurde vielmehr erfolgreich darauf hingewirkt, praktikable gesetzliche Freiräume zu schaffen, die den Betrieben neue Vermarktungsmöglichkeiten eröffnen und zugleich die verfassungsrechtlichen Vorgaben wahren. Die Reform verdeutlicht damit, dass gute Gesetzgebung nicht in immer neuen Verfahren liegt, sondern in klaren, verlässlichen und praxisgerechten Rahmenbedingungen, die eigenverantwortliches Handeln ermöglichen. Diese Herangehensweise und die Fokussierung des Gesetzgebers auf klar gestaltbare Freiräume sollten künftig verstärkt als zukunftsorientierter Ansatz in Betracht gezogen werden.

BVSH



Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.
04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.

Sparkasse
Mittelholstein AG

Überprüfung der Hauptberuflichkeit bei Landwirten mit Nebengewerbe

Wie bei pflichtversicherten Arbeitnehmern in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung dürfen auch bei in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) versicherten Landwirten gewerbliche Einkommen nicht der Beitragspflicht unterworfen werden. Deshalb konnte auch bei Ausgestaltung des neuen Beitragsmaßstabes in der LKV nur das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden. Dies führte insbesondere im Zusammenhang mit gewerblicher Tierhaltung zu Kritik. Während die landwirtschaftliche Tierhaltung mit Beiträgen belegt wird, ist dies für gewerbliche Tierproduktionen rechtlich ausgeschlossen. Vergleichbares gilt für alle gewerblichen Einkünfte, die neben der Landwirtschaft erzielt werden. Allerdings trifft dies nur zu, solange die landwirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich den Hauptberuf darstellt.

Daher führt die SVLFG derzeit eine intensivierte Hauptberuflichkeitsüberprüfung durch. Dabei sollen 1.000 willkürlich ausgewählte Betriebe der Beitragsklasse II aus ganz Deutschland überprüft werden, da hier eine hohe Zahl an Fällen mit außerlandwirtschaftlicher hauptberuflicher Selbständigkeit/ Gewerbetätigkeit vermutet wird.

Stellt die SVLFG bei den Überprüfungen fest, dass nicht die landwirtschaftliche, sondern eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit den Hauptberuf darstellt, muss sie die Pflichtversicherung als Landwirt beenden und dem landwirtschaftlichen Unternehmer eine freiwillige Versicherung anbieten. Dieser kann nach Beendigung der Pflichtversicherung auch eine andere gesetzliche oder private Krankenversicherung wählen. Die LKV bietet jedoch einen verhältnismäßig günstigen Beitrag in der freiwilligen Versicherung. Wer sich also bei festgestellter hauptberuflicher oder gewerblicher Selbständigkeit mit dem Gedanken trägt, eine andere Kasse zu wählen, sollte dies genau prüfen, da die freiwillige Versicherung der LKV nur den Versicherten offensteht, die bereits zuvor bei der LKV versichert waren. Nach dem Wechsel zu einer anderen Kasse ist ein Wechsel zurück zur LKV in der freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich.

Hinweis: Falls im Rahmen der Prüfung durch die SVLFG die Hauptberuflichkeit einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit festgestellt wird, soll nach Aussage der SVLFG eine Beendigung der Unternehmerpflichtversicherung nur zukunftsbezogen erfolgen.

Bei Fragen zur Hauptberuflichkeitsüberprüfung durch die SVLFG und einer möglichen Änderung der versicherten Tätigkeit können sich Mitglieder der LKV an ihre Kreisgeschäftsstelle des Bauernverbands wenden.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH

Hinweis zu den Roten Gebieten

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bayerischen Landesdüngeverordnung hat grundsätzliche Auswirkungen auf alle Landesdüngeverordnungen - und betrifft damit unmittelbar auch Schleswig-Holstein.

Aufgrund der festgestellten fehlenden Ermächtigungsgrundlage gilt im gesamten Landesgebiet der generelle Rahmen der bundesrechtlichen Düngeverordnung. Verstöße gegen die verschärften Vorgaben der Landesdüngeverordnung und der bundesrechtlichen Düngeverordnung, die sich ausschließlich auf die roten Gebiete beziehen, werden nicht vollzogen.

Bis eine neue, rechtsichere gesetzliche Grundlage für die Ausweisung der roten Gebiete durch den Bund hergestellt ist, entfällt in ENDO-SH jegliche Kennzeichnung für Schläge, die sich ursprünglich innerhalb der Nitratkulisse befanden. Die Kulisse wird ab dem Erfassungsbogen 2026 in den Feldblockdaten von ENDO-SH nicht mehr abgebildet.

Für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum und insbesondere die Herbstdüngung gilt dementsprechend, dass sich die Düngebedarfsermittlung und die Düngedokumentation ausschließlich an den allgemeinen Vorgaben der bundesrechtlichen Düngeverordnung orientiert.

LLnL



Junghennen
1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

www.bauern.sh

Wichtige Änderungen für den Arbeitsschutz

Biogas wird seit dem 01.09.2025 nicht mehr als akut toxisch eingestuft. Dadurch müssen nicht mehr pauschal für alle Tätigkeiten an Biogasanlagen fachkundige Personen beauftragt werden

Im Juli dieses Jahres wurde daraufhin die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ aktualisiert. Im Folgenden geben die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) und die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) einen Überblick darüber, wie Biogasanlagenbetreiber und Instandhaltungsfirmen vorgehen müssen, um die geänderten Fachkundepflichten zu erfüllen.

Ein zentrales Kriterium für die Fachkundeplichten laut Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der TRGS 529 war bislang die Annahme, dass Biogas – in Abhängigkeit von der Konzentration des enthaltenen Schwefelwasserstoffes (H2S) in einer möglichen Bandbreite von 0,01 bis 2 Vol.-% – nach der CLP-Verordnung als akut toxisch (Kategorie 2, 3 oder 4) eingestuft ist und eine Exposition von Beschäftigten bei der Herstellung von Biogas oder bestimmten Instandhaltungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit der Aufnahme eines harmonisierten ATE-Wertes für H2S von 440 ppmV (Gase) in Anhang VI der CLP-Verordnung ist Biogas, das H2S-Konzentrationen von C < 2,2 Vol.-% enthält, bei Anwendung der Berechnungsformel für akute Toxizität von Gemischen aus Anhang I Abschnitt 3.1.3.6.1 CLP-Verordnung seit dem 01.09.2025 nicht mehr als akut toxisch einzustufen. Somit greift die Forderung zur Beauftragung fachkundiger Personen aus § 8 Abs. 7 GefStoffV nicht mehr pauschal für alle Tätigkeiten auf oder an Biogasanlagen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Vorgaben der TRGS 529 zur Beauftragung fachkundiger Personen angepasst. An den verbindlichen Anforderungen an die Fachkunde wird festgehalten. Der Arbeitgeber muss nunmehr bei der Gefährdungsbeurteilung individuell prüfen, ob Tätigkeiten mit Stoffen oder Gemischen, die als akut toxisch (Kategorie 1, 2 oder 3), krebserzeugend (Kategorie 1A oder 1B), keimzellmutagen (Kategorie 1A oder 1B) oder atemwegssensibilisierend eingestuft sind, von einer bzw. in Anwesenheit einer fachkundigen Person ausgeführt werden müssen.

Um diese Prüfung unterstützend zu begleiten, wurde der neue Anhang 2a eingefügt, der eine Aufzählung von Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die eine Fachkundepflicht auslösen, enthält. Diese Vorgehensweise gilt für alle drei in der TRGS 529 enthaltenen Fachkundemodule:

- Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas
- Tätigkeiten im Rahmen der Annahme von besonderen Einsatzstoffen
- Tätigkeiten im Rahmen der Instandhaltung

Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Fachkundepflicht besteht, müssen die entsprechenden Maßnahmen wie bisher veranlasst werden. Das heißt, es müssen fachkundige Personen beauftragt und an regelmäßigen Fortbildungen nach der TRGS 529 teilgenommen werden.

Wenn die Prüfung hingegen ergibt, dass keine Fachkundepflicht besteht, empfehlen die LBG und die BG ETEM, die bisherigen Fachkunderegelungen beizubehalten, da diese sich in der Praxis bewährt haben.

Fazit

- Keine pauschale Fachkundepflicht mehr
- Stattdessen risikobasierte Einzelfallprüfung
- Verantwortung liegt stärker beim Arbeitgeber
- Freiwillige Anwendung der bisherigen Standards wird empfohlen

Sebastian Thallmair (LBG)
Dirk Pachurka (BG ETEM)

HAUKE THEDENS
Hallen -/ Stall-/ Betonbau
Landwirtschaftliche Umbauten aller Art
Nordheiderstraße 3 | 25767 Offenbüttel
Mail: hthedens@web.de
Mobil: +49 174 6023888

ecodots®
Wir entwickeln Ökopunkte seit 2009.
Ihre Fläche kann mehr!
Wir renaturieren – Sie verdienen Geld.
- Attraktive Entschädigung.
- Kein Risiko – wir übernehmen alles.
- Weitere Bewirtschaftung möglich.

Sprechen Sie mit uns:
04671 92750-26
soennichsen@ecodots.de
ecodots.de/flaechenangebot



Hofentwässerung: Wohin läuft das Niederschlagswasser?

Bei Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe stellte die Untere Wasserbehörde immer wieder fest, dass die Hofentwässerung nicht eindeutig geregelt oder teilweise unzureichend ist. Für Betriebsleiter lohnt es sich daher, die Entwässerung der eigenen Hofstelle einmal genauer zu überprüfen: Wo fällt Wasser an, wie ist es belastet und wohin wird es abgeleitet?

Grundsätzlich ist zwischen unterschiedlich belasteten Flächen zu unterscheiden. Stark verschmutzte Flächen sind beispielsweise Silagelagerflächen, Dunglagerstätten, Flächen mit Futterresten oder die Bereiche von Kälberiglus. Das dort anfallende Niederschlagswasser sowie austretende Flüssigkeiten wie Silagesickersaft oder Jauche sind aufzufangen und ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten bzw. zu entsorgen. Diese Flüssigkeiten können beispielsweise in den Güllebehälter eingeleitet werden, sie dürfen nicht in ein Gewässer oder die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

Zu den normal verschmutzten Flächen können beispielsweise Fahrwege, die Standfläche des Milchlasters, eventuell Teile eines offenen Futtertisches oder andere betrieblich genutzte Hofflächen gehören. Das dort anfallende Wasser darf nicht ohne Weiteres direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Je nach Belastung und Entwässerungssystem kann eine Behandlung oder Rückhaltung erforderlich sein. Bei sauberen Flächen können je nach örtlichen und technischen Voraussetzungen eine Rückhaltung, Versickerung oder zulässige Einleitung in Betracht kommen. In beiden Fällen ist für eine Einleitung oder die Versickerung eine Einleitgenehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen (siehe weiter unten).

Entscheidend ist dabei nicht allein, auf welcher Fläche das Wasser letztlich abläuft, sondern womit es zuvor in Kontakt gekommen ist. Fällt beispielsweise Niederschlagswasser auf eine unbelastete befestigte Fläche, kann es als normal verschmutzt angesehen werden. Trifft das Niederschlagswasser dagegen zunächst auf eine Silageanlage und läuft anschließend über eine normal verschmutzte Fläche ab, ist es durch den Kontakt mit der Silage stark verunreinigt. Es handelt sich damit um stark belastetes Abwasser, das aufgefangen und ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt werden muss. Es ist somit wichtig, genau hinzuschauen und dafür zu sorgen, dass sich kein Niederschlagswasser unkontrolliert seine Wege sucht.

Rechtlich wichtig ist: Gesammelt abfließendes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen gilt nach § 54 WHG als Abwasser. Wird es gezielt in ein Gewässer eingeleitet oder in das Grundwasser versickert, kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein. Ob eine Einleitung oder Versickerung erlaubnisfrei möglich ist, hängt von den konkreten Voraussetzungen ab. Bei einer Hofstelle sollte daher insbesondere nicht davon ausgegangen werden, dass jedes Regenwasser einfach über einen Ablauf in den Graben geleitet oder versickert werden darf.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Trennung der Entwässerungsströme zu legen. Stark belastete Bereiche sollten getrennt von den übrigen Hofflächen entwässert werden. Auch bei der Reinigung von Maschinen, Geräten oder Pflanzenschutzspritzen gelten besondere Anforderungen. Verunreinigtes Wasser darf nicht über einen normalen Hofablauf in den Graben oder ein Gewässer gelangen.

Bei baulichen Veränderungen – etwa neuen Stall- oder Lagergebäuden, befestigten Hofflächen oder Änderungen an der Entwässerung – sollte deshalb frühzeitig geprüft werden, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder eine bestehende Erlaubnis angepasst werden muss. Für die Beurteilung sind insbesondere Angaben darüber erforderlich, welche Flächen wie und wohin entwässern, welche Wassermengen anfallen und – bei einer Versickerung – ob der Untergrund hierfür geeignet ist.

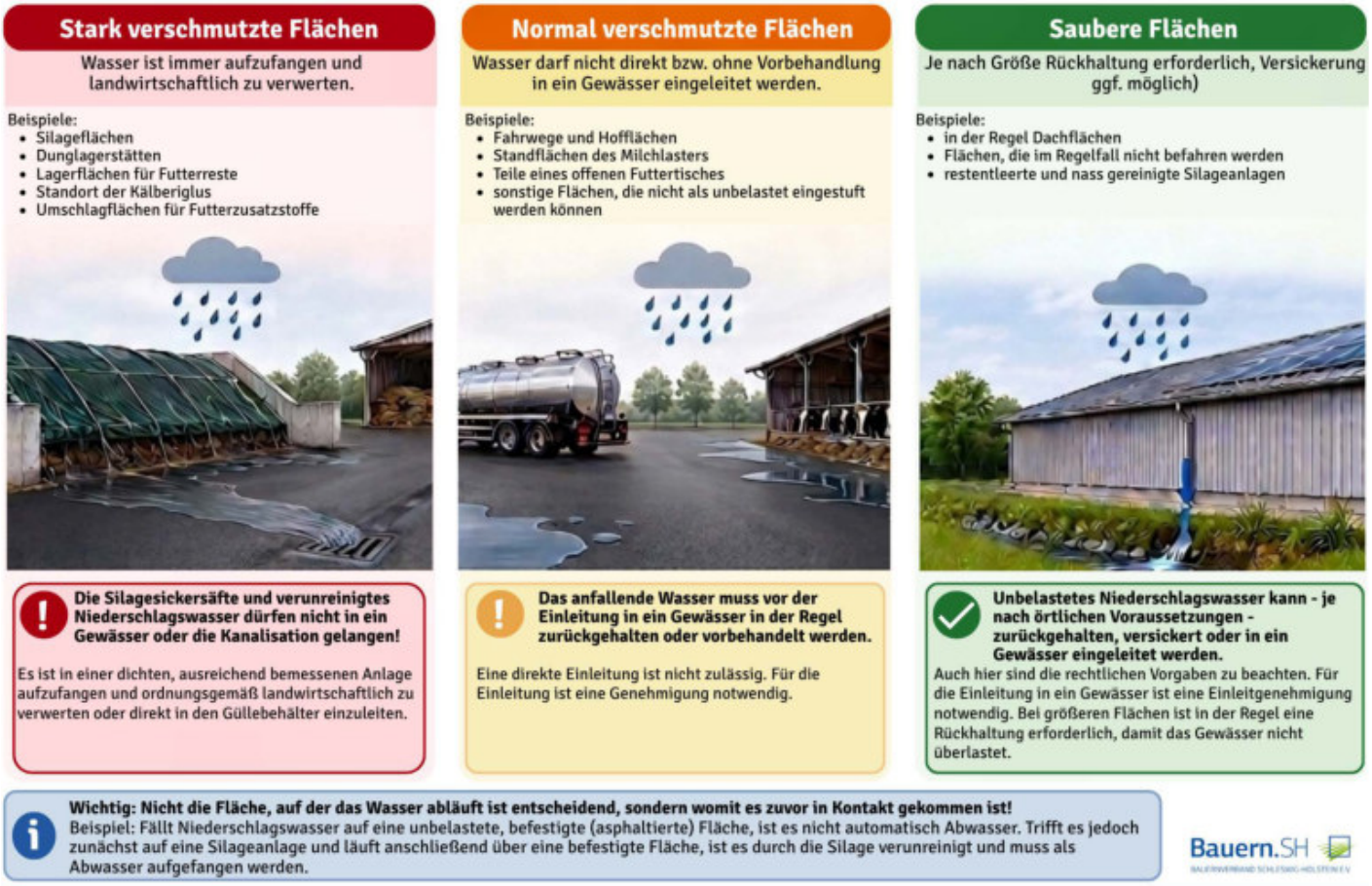
Für den Fall einer Kontrolle empfiehlt es sich, die eigene Entwässerung genau zu kennen und die möglichen Einleitstellen regelmäßig selbst zu überprüfen. Ein vorhandener Entwässerungsplan sollte auf dem Betrieb greifbar sein und die tatsächlichen Verhältnisse nachvollziehbar abbilden. Ebenso sollte sichergestellt sein, dass für anfallende Sickersäfte geeignete Auffangbehälter vorhanden und funktionstüchtig sind oder alternativ eine direkte Einleitung ohne Umpumpen in den Güllebehälter sichergestellt ist. Eine regelmäßige Kontrolle der Abläufe, Schächte, Einleitstellen und Auffangeinrichtungen hilft dabei, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und Beanstandungen zu vermeiden.

Wer seine Hofentwässerung kennt und regelmäßig überprüft, kann mögliche Schwachstellen frühzeitig erkennen. Gerade bei älteren Hofstellen lohnt sich ein Blick auf Schächte, Abläufe und Leitungsverläufe: Wo läuft das Wasser tatsächlich hin – und entspricht dies noch der genehmigten bzw. zulässigen Entwässerung? Bei Unklarheiten oder geplanten Änderungen können sich Betriebsleiter an ein hierfür qualifiziertes Planungsbüro oder direkt an die Untere Wasserbehörde des Kreises wenden, um die bestehende Entwässerung überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen abstimmen zu lassen.

Ausführlichere Hinweise zur Lagerung und zum Umgang mit Silage, (Pferde-) Mist sowie Düngemitteln und zur erforderlichen Lagerkapazität finden Sie in den folgenden Broschüren und Informationen.

- Silage richtig lagern – Gewässer schützen – Broschüre der Allianz Gewässerschutz
- Pferdemist richtig lagern – Broschüre der Allianz Gewässerschutz
- Düngung und Lagerkapazität – Informationen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

Beeke Ehlers, KBV RD-ECK
Frederike Böttger, BVSH



Silage richtig lagern – Gewässer schützen
Broschüre der Allianz Gewässerschutz
https://bvsh.me/brosil

Pferdemist richtig lagern
Broschüre der Allianz Gewässerschutz
https://bvsh.me/bropf

Düngung und Lagerkapazität
Informationen des BVSH
https://bvsh.me/duel

Die LandApp SH ist da!



Die LandApp SH ist die digitale Plattform des Bauernverbandes, der Landwirtschaftskammer, des LandFrauenVerbandes und des Landjugendverbandes in Schleswig-Holstein. Zudem findet die Bauernblatt-Leserschaft das E-Paper und exklusive Nachrichten rund um die Landwirtschaft und die ländlichen Räume in der LandApp SH. **Jetzt im AppStore oder PlayStore herunterladen!**



Mit einem starken Partner, auf den sich unsere Landwirte verlassen können.

Weil's um mehr als Geld geht.

Sparkasse Westholstein

Kohl und Korn bei den Dithmarscher LandFrauen

Die Monate September und Oktober gehören zu den ereignisreichsten bei den LandFrauen. Da sind zunächst die Kohltage, zu deren Erfolg viele LF-Vereine durch ehrenamtlichen Einsatz in Form von Organisation bei den verschiedenen Veranstaltungen beitragen. Und natürlich beleben sie mit ihrem kulinarischen Angebot von Kaffee über Förtchen, Gemüse, Torten, und Liköre und vielseitigem Kunsthandwerk die verschiedenen Veranstaltungen. Das geht dann auch schon mal über mehrere Tage.

Nach einer kurzen Verschnaufpause beginnen die Vorbereitungen auf die Erntedankgottesdienste, die überall stattfinden. Auch hier engagieren sich die LandFrauen. Vielfach durch das Schmücken der Altare in der Kirche oder im Gemeindehaus und auch alle paar Jahre wieder durch das Herstellen einer Erntekrone, was immer eine besondere Herausforderung darstellt. (s. Text 120 Stunden)

120 Stunden

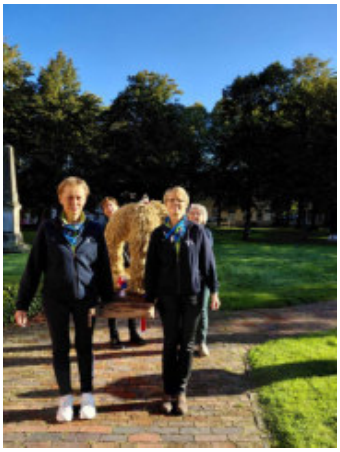
„Moin, liebe LandFrauen,

wir hätten da mal ne Frage. Wir haben grade gesehen, dass die Erntekrone in der Kirche/ Gemeindehaus nicht mehr so schön ist. Wäre es möglich, dass Ihr uns eine neue bindet zum Erntedankfest? Es ist ja noch etwas Zeit bis dahin…"

Dieses Szenario kennen sicherlich alle LF-Vereine. Und wenn die Anfrage im Juni kommt, dann ist die Zeit doch knapp. Denn es wird oft nicht bedacht wird, dass das Getreide zu einem bestimmten Reifezeitpunkt geschnitten werden muss. Und wenn man klassisch die Sorten Weizen, Hafer, Gerste und Roggen benutzt, muss man demzufolge auch noch mehrmals ins Feld.

Das Schneiden des Getreides nimmt schon mal sehr viel Zeit in Anspruch, es werden verschiedene Techniken angewandt, z.B. mit Schere, Messer oder auch Akku-Heckenschere. Dann werden die Halme gebündelt und Spatzen- und Mäusesicher aufgehängt zum Nachtrocknen.





v.l. Heide Hanssen, Gunda Sommer, Susann Seehaber und Birte Westphalen



Die Brunsbüttler Landfrauen bei der Arbeit



Erntekrone Brunsbüttel mit den LandFrauen v.l. Gaby Todt, Gunda Sommer, Marlen Dohrn, Birte Westphalen, Susann Seehaber, Manuela Zornig, Heike Erichson-Mohr und Heide Hanssen



Krone Albersdorf



Krone Albersdorf (2)

Termine des KLFV Dithmarschen:

01.03.2027	**Delegiertenversammlung**
03.04.2027	**Frühstück mit ehem. und aktuellen Vorstandsmitgliedern**

Termine des Landesverbandes:

01.11.2026	**Gemeinsam. Mit Herz und Stimme!** Das große Mitsing-Erlebnis, 14:00-17:00 Uhr in der Nordmarkhalle Rendsburg. Infos beim Landesverband unter www.landfrauen-sh.de

In der Zwischenzeit wurde schon ein Gestell geschweißt und dann geht ans Binden der Krone, aufgeteilt in die Arbeitsbereiche Sträuße zusammenstellen und anreichen und wickeln aufs Gestell. Zwischendurch werfen alle immer einen Blick auf die Arbeit, damit es ein schönes gleichmäßiges Ergebnis gibt. Wenn dann noch die Schleifen in den Schleswig-Holstein-Farben sitzen, sind ca. 120 Arbeitsstunden in die traditionelle Erntekrone geflossen.

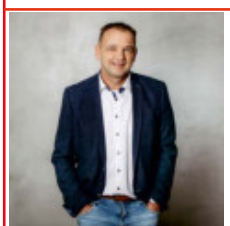
Bereit für ihren großen Auftritt beim Erntedankgottesdienst, der Anlass bietet, über die Wertschätzung der Landwirtschaft und die Erzeugung unserer Nahrungsmittel nachzudenken.

Für den Kreis-LandFrauen-Verband
Hilde Wohlenberg

Kein Persilschein für heimliche Stallbesuche

Das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg setzt ein wichtiges Signal für den Rechtsstaat und den Schutz landwirtschaftlicher Betriebe. Die Richter haben unmissverständlich klargestellt: Wer heimlich in fremde Betriebsstätten eindringt, dort Kameras installiert und Aufnahmen anfertigt, kann sich nicht ohne Weiteres auf ein vermeintlich höheres Ziel berufen. Der Zweck heiligt eben nicht die Mittel. Besonders bedeutsam ist die Feststellung des Gerichts, dass kein rechtfertigender Notstand vorlag. Die kritisierte CO_2-Betäubung von Schweinen ist nach geltendem europäischen Recht zulässig. Wer eine Änderung dieser Rechtslage erreichen will, muss dafür demokratische und politische Wege nutzen – nicht den Rechtsbruch. Damit steht die Entscheidung des OLG Oldenburg in einer Linie mit früheren Urteilen. Bereits das OLG Stuttgart hatte 2018 klargestellt, dass der bloße Verdacht vermeintlicher Missstände keinen Hausfriedensbruch rechtfertigt. Das Gericht erteilte damals dem Versuch eine Absage, nächtliche Stalleinbrüche unter dem Deckmantel des Tierschutzes zu legitimieren. Rechtsstaatliche Kontrollen obliegen den zuständigen Behörden und Gerichten, nicht selbsternannten Aktivisten. Für die Landwirtschaft ist dies eine wichtige Bestätigung eines grundlegenden Prinzips: Illegale Aufnahmen bleiben grundsätzlich illegal. Wer ohne Erlaubnis Stallanlagen oder Betriebsgebäude betritt, verletzt fremde Rechte. Dies gilt unabhängig davon, welche politische Botschaft später mit den Aufnahmen verbunden werden soll. Die sogenannte Wallraff-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die sich das OLG Oldenburg ausdrücklich stützt, schützt gerade davor, dass rechtswidrig beschaffte Informationen ohne Weiteres veröffentlicht werden dürfen. Der Bauernverbands-Flyer „Stalleinbruch – was tun?" weist darauf hin, dass die rechtlichen Folgen des unbefugten Betretens von Stallanlagen erheblich sein können. Neben strafrechtlichen Konsequenzen wegen Hausfriedensbruchs kommen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche, Schadensersatzforderungen und gerichtliche Verbote der Verbreitung von Bild- und Filmaufnahmen in Betracht. Ebenso bestehen regelmäßig gute Aussichten, die Veröffentlichung heimlich angefertigter Aufnahmen gerichtlich untersagen zu lassen. Die Entscheidungen aus Stuttgart und Oldenburg machen deutlich: Tierschutz ist ein wichtiges Gut. Er rechtfertigt jedoch nicht die Missachtung geltender Gesetze. Wenn es für manche Akteure überhaupt noch einer gerichtlichen Klarstellung bedürfte, dass politische Ziele nicht durch Hausfriedensbruch, heimliche Aufnahmen und die Missachtung fremder Rechte verfolgt werden dürfen, ist das vor allem ein ernüchterndes Zeugnis für das eigene Verständnis von Rechtsstaat und Demokratie. Wer nach den Entscheidungen der Gerichte dennoch lautstark beklagt, dass rechtswidrig beschafftes Material nicht beliebig verbreitet werden darf, verwechselt bürgerschaftliches Engagement mit einem selbst verliehenen Sonderrecht zur Missachtung geltender Gesetze. Die teils hysterisch geführte Empörung in Teilen der Aktivistenszene wirkt deshalb weniger wie ein Beitrag zur demokratischen Debatte als vielmehr wie der Versuch, rechtsstaatliche Spielregeln nur dann anzuerkennen, wenn sie den eigenen politischen Zielen dienen. Gerade in einer Demokratie gilt jedoch: Wer Missstände verändern will, muss Mehrheiten gewinnen und Gesetze ändern – nicht Rechtsbrüche glorifizieren und richterliche Entscheidungen diffamieren.

Dr. Lennart Schmitt, BVSH

LBS IMMOBILIEN
LBS Immobilien GmbH NordOst
Norderstrasse 22 - 25813 Husum

Möchten Sie etwas auf Ihrem Hof verändern oder haben Sie Fragen aller Art zu Ihrem Betrieb und Ihren Möglichkeiten?
Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr Jörg Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite.
Rufen Sie mich an: 04841-77 99 25
Mobil 0151 - 16 65 57 28

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen
PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG
STALLTECHNIK
INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 40 13
0174 317 658 4
MICHAEL ROHR
MONTAGE + REPARATUR

Straßenverunreinigungen umgehend beseitigen

Wer haftet im Schadenfall?

Regen und Nässe passen nicht zur Feldarbeit. Doch lässt sich das Befahren des Ackers bei ungünstigen Witterungsbedingungen nicht immer vermeiden, zum Beispiel wenn die Mais- oder Rübenernte ansteht. Dementsprechend „freuen" sich andere Verkehrsteilnehmer, wenn Teile des Ackers auf der Straße landen und teils zu einem erheblichen Unfallrisiko führen. Wann sollten Landwirte aufpassen und welche Folgen hat ein Unfall im Zusammenhang mit Straßenverunreinigungen?

Laut Straßenverkehrsordnung darf eine öffentliche Straße grundsätzlich nicht verunreinigt werden, da Verkehrsteilnehmer gefährdet werden könnten. Allerdings ist es für Landwirte unzumutbar, nach jedem Arbeitsgang auf dem Feld die Reifen beziehungsweise die Straße zu reinigen. Es ist ihnen daher gestattet, mit geeigneten Hinweisschildern auf die Gefahr aufmerksam zu machen und die Reinigung der Straße direkt nach Beendigung der Feldarbeiten zu erledigen. Fehlen die Schilder oder erreicht die Verschmutzung einen erhöhten Gefährdungsgrad kann die Polizei die Arbeiten sofort unterbinden.

Wer ist verantwortlich?

Für die Verkehrssicherung im Zusammenhang mit Straßenverunreinigungen ist an erster Stelle der Fahrzeugführer verantwortlich. Mitverantwortlich sind aber auch die Halter der zum Einsatz kommenden Maschinen und Fahrzeuge (zum Beispiel Landwirt oder Lohnunternehmer) und der Unternehmer, der die Arbeiten veranlasst hat und auf dessen Flächen die Feldarbeiten durchgeführt werden. Im Schadenfalle könnte der Geschädigte seine Schadensersatzansprüche also an unterschiedliche Personen richten. Da das Unfallopfer aber meist nicht weiß, wer letztendlich für die Straßenverunreinigung verantwortlich ist, wird es sich naheliegenderweise an den betreffenden Landwirt wenden, an dessen Flächen sich der Unfall ereignete. Dieser meldet es seiner Haftpflichtversicherung, welche dann die Zuständigkeiten klärt und gegebenenfalls weitere Mitverursacher identifiziert.

Haftungsfreistellung des Lohnunternehmers?

Ist ein Lohnunternehmer an den Arbeiten beteiligt, werden Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht meist auf den Landwirt (Auftraggeber) abgewälzt. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Lohnunternehmer finden sich daher häufig Klauseln mit dem folgenden oder ähnlichen Wortlaut: *„Der Auftraggeber verpflichtet sich, Straßenverunreinigungen, die durch den Auftragnehmer verursacht worden sind, unverzüglich kenntlich zu machen und auf eigene Kosten zu beseitigen."* Klauseln dieser Art sind zwar zulässig, stellen den Auftragnehmer (Lohnunternehmer) jedoch nicht von Haftungsansprüchen frei. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht zumindest eine Mitverantwortung des (Lohn-) Unternehmers vor, denn als Fahrzeugführer ist er an erster Stelle für die Verkehrssicherung verantwortlich. Außerdem kann er sich bei grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz ohnehin nicht seiner Verantwortung entziehen und er muss sicherstellen, dass der Landwirt die nötigen Sicherungsmaßnahmen durchführt, die er laut AGB auf ihn übertragen hat.

Öffentliche Straße oder Wirtschaftsweg?

Zu unterscheiden ist außerdem zwischen öffentlichen Straßen und sogenannten Wirtschaftswegen. Während bei ersteren aufgrund des Paragraphen 32 der Straßenverkehrsordnung eine unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen vorgeschrieben ist, können sich Geschädigte im Falle von Wirtschaftswegen hierauf nicht berufen. Außerdem gibt es keinen Anspruch auf die Benutzung von Wirtschaftswegen. Die Benutzung durch Dritte wird lediglich geduldet. Der Benutzer ist für einen eventuellen Unfall also selbst verantwortlich.





Das Landgericht Coburg hat in diesem Zusammenhang die Klage einer Verkehrsteilnehmerin abgewiesen, die auf einem Wirtschaftsweg verunglückte (Urteil vom 26.11.2013, AZ: 22 O 169/13). Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass ein Wirtschaftsweg vor allem mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren würde. Auf solchen Wegen seien die Anlieger, anders als auf anderen Straßen, nicht verpflichtet, den Weg von ortsüblichen, auch stärkeren Verschmutzungen freizuhalten. Auf Wirtschaftswegen in ländlicher Gegend seien Verschmutzungen, die durch landwirtschaftliche Arbeiten hervorgerufen würden, zu erwarten. Nur außergewöhnliche Hindernisse seien vom Verursacher zu beseitigen.

Welche Versicherung greift im Schadenfalle?

Wird die Verschmutzung einer Straße beziehungsweise die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht, ist im Falle eines Schadens normalerweise die betreffende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zuständig. Wird ein Lohnunternehmen beauftragt, greift die Betriebshaftpflicht des Auftrag gebenden Landwirts nur dann, wenn tatsächlich keine andere Versicherung zur Verfügung stehen sollte. Der Versicherer prüft, wer tatsächlich für den Schaden verantwortlich ist und ob ein Verschulden vorliegt. Er wird unberechtigte Schadenersatzansprüche abwehren oder eine Entschädigung leisten. Bei grober Fahrlässigkeit droht Regress durch den Versicherer.

Fazit

Lässt sich die Verunreinigung von öffentlichen Straßen nicht vermeiden, müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. Dabei ist im Falle der Beschilderung auf einen ausreichenden Abstand zur Gefahrenquelle zu achten, so dass Dritte rechtzeitig reagieren können. Falls möglich, sollten Landwirte eine eigens beauftragte Person dazu abstellen, grobe Verschmutzungen auch während der laufenden Feldarbeiten immer wieder zu beseitigen. Kommt es dennoch zu einem Unfall, sind grundsätzlich alle an den Feldarbeiten und den Transporttätigkeiten beteiligten Personen oder Unternehmen in der Haftung.



Übrigens können Mitglieder des Bauernverbands in ihrer zuständigen Kreisgeschäftsstelle zu günstigen Konditionen passende Hinweisschilder für verschmutzte Fahrbahnen erwerben (siehe Bild).

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH

In besten Händen

Möchten Sie - *für Sie kostenfrei* - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation
Öffentlich bestellter Versteigerer
D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.



Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien

Ihre Weihnachtsfeier mit leckeren Schweinereien in unserer festlich dekorierten Grillscheune

Dithmarscher Grillscheune

Bitte rechtzeitig anmelden!

Aktuelle Termine finden Sie unter
www.Dithmarscher-Grillscheune.de

Sönke Bothmann
Partyservice & Saalbetrieb
Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Fristenkalender 2026

Wichtige Termine

Oktober

01.10.

- Knick: Beginn „Auf-den-Stock-Setzen“, frühestens 10 Jahre nach dem letzten Knicken vom 01.10. bis einschließlich des letzten Februartags, Abschneiden der Gehölze etwa eine Handbreit über dem Boden
- Röhrichte: Beginn Schnitt-Saison (vorzugsweise Abschnittsweiser Schnitt)
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf schweren Böden: Fristablauf für Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden (Beginn ab Ernte)
- TAM-DB: Maßnahmenplan 1. Halbjahr 2026 an die Behörde (sofern erforderlich)

02.10.

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

10.10.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben
- ITW: Quartalsmeldung

15.10.

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf Ackerland bei Anbau früher Sommerkulturen: Ende der Frist für den alternativen Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung (Beginn ab Ernte). Gilt nicht für Mais!

31.10.

- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Futterbau(-Wirtschafts)jahr 01.05.-30.04.

November

01.11.

- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (bis 31.01.)
- DüV: Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05. (N-Kulisse bereits ab 01.10. Düngeverbot)

15.11.

- Knick: Beginn Pflege der Knickwallflanken
- GAP Flächenförderung Ökolandbau: Fristablauf Zusendung Ökokontrollbescheinigung an das zuständige LLnL
- GAP Brachen: Fristablauf Mindesttätigkeit auf beihilfefähigen Flächen

16.11.

- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Gras, Grünfutterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter sowie auf Dauerkulturflächen, aber nur nach der Ernte wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

30.11.

- Betrieb: Versicherung - Fristablauf Kündigung Kfz-Versicherungen
- TAM-DB: Maßnahmenplan 1. Halbjahr 2026 an die Behörde (sofern erforderlich)

Dezember

01.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (N-Kulisse bereits ab 01.11.)
- DüV: Beginn Düngeverbot P-haltige Düngemittel auf Ackerland und DGL (bis 15.01.)
- GAP GLÖZ 5: Beginn Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion) (bis 15.02.), Hinweis: Es gibt Ausnahmen, bei Bedarf bitte informieren.
- GAP ÖR 3 Agroforst: Beginn Holzernte (bis Ende Februar)

02.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot zu Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst (auch für N-Kulisse)

31.12.

- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung: Ende der Standzeit der Winterbodenbedeckung auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche. Vorgaben sind zu beachten. (Beginn ab Ernte der Hauptkultur; bei vorgeformten Dämmen ab 15.11.)
- GAP GLÖZ 7: Ende Standzeit Zwischenfrucht und Untersaat für die Anerkennung als Fruchtwechsel im Folgejahr
- IPS: Fristablauf Pflanzenschutzaufzeichnungen + Checkliste Integrierter Pflanzenschutz
- Stromsteuer: Fristablauf Stromsteuerentlastung
- Agrardiesel: Fristablauf Antrag für 2025 – gesenkter Rückvergütungssatz 6,44 ct/l (ab 01.01.2026 wieder 21,48 ct/l)

Prüfung von Nutzungsverträgen

Der Ausbau erneuerbarer Energien und der damit verbundene Ausbau der Energieinfrastruktur führen dazu, dass Grundstückseigentümer zunehmend mit Nutzungsverträgen konfrontiert werden. Dazu zählen unter anderem Verträge für Photovoltaikanlagen, Windparks, Batteriespeicher sowie die Verlegung von Erdkabel.

Als Bauernverband unterstützen wir unsere Mitglieder bei der Prüfung solcher Verträge.

Es besteht die Möglichkeit, entsprechende Verträge bei uns zur rechtlichen Durchsicht einzureichen. Die fachliche Bewertung erfolgt direkt durch die Juristen unserer Hauptgeschäftsstelle. Dabei nehmen wir die Vertragsinhalte ganz genau unter die Lupe und legen unseren Fokus insbesondere auf Regelungen, die für Ihre Interessen und Rechte als Flächeneigentümer von entscheidender Bedeutung sind.

Im Rahmen der Vertragsprüfung werden unter anderem Laufzeiten, Kündigungs- und Verlängerungsregelungen, Haftungsfragen sowie Regelungen zu Rückbau und Entschädigung betrachtet. Auch mögliche Verpflichtungen für die Grundstückseigentümer und Regelungen für den Fall einer Änderung oder Beendigung des Projekts werden berücksichtigt.

Sollten einzelne Bestimmungen aus unserer Sicht nachteilig oder unklar formuliert sein, werden entsprechende Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge kenntlich gemacht. Ziel ist es, unseren Mitgliedern im Rahmen einer umfassenden schriftlichen Stellungnahme eine fundierte Einschätzung der vertraglichen Regelungen zu geben und sie dabei zu unterstützen, ihre Interessen gegenüber Projektierern und Betreibern angemessen zu vertreten.

Gerade bei langfristigen Nutzungsverträgen ist eine sorgfältige Prüfung vor der Unterzeichnung von großer Bedeutung. Einmal vereinbarte Regelungen können die Nutzung des Grundstücks über viele Jahre beeinflussen und sollten daher bereits im Vorfeld genau betrachtet werden.

Unsere Kreisgeschäftsstelle steht Ihnen bei Fragen rund um Nutzungsverträge zur Verfügung und unterstützt Sie bei der Prüfung und Einordnung entsprechender Vertragsangebote. Sprechen Sie uns gerne an!

Jan Dirks, KBV Dithmarschen



Inserieren auch Sie im

dithmarscher **bauernbrief**

Presse Werbung Schröder
Media Agentur

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · E-Mail: pressewerbung@t-online.de



